

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Beschäftigtenverhältnis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)	Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)
Gemeinde Oberau Peter Fink Schmiedeweg 10 82496 Oberau Telefon: +49 8824 9200-0 E-Mail: info@gemeinde-oberau.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Januar 2026	

Zwecke der Datenverarbeitung:

- 1) Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- 2) Gewährung eines Eingliederungszuschusses
- 3) Weiterbildung /Qualifizierung für Beschäftigte
- 4) Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsdaten (telefonisch oder via Datenblatt auf Homepage), Elektronischer Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Interne Dokumentation
- 5) Zahlbarmachung von Gehältern, Personalverwaltung, Personaladministration, Personalführung, Arbeitszeitverwaltung, Lohnabrechnung, Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern, freiw. Lohn-Nebenleistungen /Gutschein, Bildungsmaßnahmen, Meldepflicht an Dritte,
- 6) Feststellung der Tätigkeitsmerkmale einer Stelle, zur Eingruppierung der Mitarbeiter in eine Entgelt-/ Besoldungsgruppe
- 7) Erfassung und Verarbeitung der Arbeitszeiten sowie der manuell eingegebenen betrieblich oder persönlich veranlassten Abwesenheitszeiten (z.B. Dienstreisen, Pausenzeiten, Urlaub, Krankheit, Freizeit)

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- § 20 MuSchG, § 16 MuSchG zu 1
- §§ 88 – 92 SGB III zu 2
- Art. 6 I b) DSGVO, Art. 4 I BayDSG zu 3
- Art. 6 I c) DSGVO zu 4, 7
- Art. 6 I a) DSGVO, § 5 EntgFG, § 109 SGB IV i.V.m. § 295 I SGB V, § 125 SGB IV, Art. 110 I-V BayBG zu 4
- BeamStG, BayBG, IIdG, KWBG, ArbZG, ArbZV, BayMuUrlG, Beihilferichtlinien, BayRKG zu 5
- TVÖD, BayBesG zu 5, 6
- § 16 II ArbZG, § 28p SGB IV zu 7

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Krankenkassen zu 1
- Bundesagentur für Arbeit zu 2
- Personalverwaltung zu 3, 4, 6, 7
- Vorgesetzte zu 3, 4, 7
- betroffener Anbieter des Weiterbildungsangebots zu 3
- IT-Dienstleister (Personaladministration) zu 4
- Sozialversicherungsträger zu 4, 5
- Steuerverwaltung, Zusatzversorgungskasse, sv-net, KUVB zu 5
- Versicherungskammer (Beihilfe), Zulagenstelle für Altersversorgung, Finanzbehörden, Kontroll- und Aufsichtsbehörden zu 5
- Amtsleitung zu 6, 7
- Personalrat zu 6
- Sachgebietsleitung, Gruppenleitung, alle Mitarbeiter zu 7

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- 10 Jahre nach Abschluss des Personalvorgangs zu 1
- Maximal 30 Jahre nach Abschluss der Personalakte zu 2
- 5 Jahre nach Abschluss des Personalvorgangs zu 3, 5
- 1 Jahr nach Eingang/Abruf, wenn Fehltage weniger als 6 Wochen betragen zu 4
- 3 Jahre nach Eingang/Abruf bei Langzeiterkrankung zu 4
- FEHLZEITEN: 5 Jahre n. Ablauf d.J., i.d. die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde zu 5
- VERSORGUNGSFÄLLEN: 10 Jahre n. Abschluss d.J., in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet wurde zu 5
- bei bestehender Wiederaufhebungsmöglichkeit des Anspruchs 30 Jahre zu 5
- Nach Ausscheiden aus dem aktiven Arbeits- bzw. Dienstverhältnis Aufbewahrungsfrist gem. Aktenplan 30 Jahre (Berücksichtigung Art. 6 I BayArchivG - Anbietung an das staatliche Archiv) zu 6
- 4 Jahre zu 7

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.